

Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport
sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1962)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417660>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GESCHÄFTSBERICHT

DER

KANTONALEN REKURSKOMMISSION

FÜR DAS JAHR 1962

I. Allgemeines

Die Tätigkeit der Kantonalen Rekurskommission hat sich im Berichtsjahr 1962 im gewohnten Rahmen abgewickelt. Der Präsident war während des ganzen Jahres durch die Mitarbeit in der Expertenkommission für die Teilrevision des Steuergesetzes in Anspruch genommen.

Wie im vorausgegangenen Jahr hatte sich die Kantonale Rekurskommission auch 1962 hauptsächlich mit Rekursen und Beschwerden betreffend die Einkommen- und Vermögensteuern (Staats- und Wehrsteuer) zu befassen. Verhältnismässig am häufigsten waren die Rekurse unselbständig Erwerbender betreffend die Anrechnung von ausserordentlichen Gewinnungskosten (Art. 35 Abs. 5 StG). Die Abgrenzung der ausserordentlichen gegenüber den gewöhnlichen Gewinnungskosten, denen mit dem gesetzlichen Pauschalabzug (Art. 35 Abs. 3 und 4 StG) Rechnung getragen wird, erweist sich als äusserst schwierig. Weil die Veranlagungsbehörden nicht in der Lage sind, im Veranlagungsverfahren die Verhältnisse jedes einzelnen Falles in wünschenswerter Weise abzuklären, hat die Kantonale Steuerverwaltung für zahlreiche Gruppen von Erwerbstätigen bestimmte Sonderabzüge zugestanden, so dass sich allmählich neben dem gesetzlichen Pauschalabzug weitere feste Abzüge eingelebt haben. Die Ordnung, wie sie sich damit ergeben hat, lag kaum in der Absicht des Gesetzgebers, der doch wohl einen besonderen Gewinnungskostenabzug nur für ausserordentliche Verhältnisse vorsehen wollte. Die Entwicklung ist über diese Absicht hinausgegangen. Zu erwähnen ist weiter eine Praxisänderung, welche die Kantonale Rekurskommission in bezug auf die Anrechnung von Liegenschaftsunterhaltskosten vorgenommen hat, die dem Steuerpflichtigen unmittelbar oder kurz nach dem Erwerb eines Grundstückes erwachsen. In Anlehnung an einen die Wehrsteuer betreffenden Entscheid des Bundesgerichts hat die Kantonale Rekurskommission – in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung – erkannt, dass derartige Unterhaltskosten voll anzurechnen und nicht teilweise als wertvermehrnde Aufwendungen zu behandeln seien.

Recht beträchtlich war auch die Zahl der Rekurse in Vermögensgewinnsteuersachen. Diese betrafen zum Teil grundsätzliche Fragen. In vielen Fällen ging es

aber, wie in früheren Jahren, um die Schätzung der Kosten der an Grundstücken ausgeführten wertvermehrenden Arbeiten, die nicht durch Belege ausgewiesen werden können. Bei längerer Besitzesdauer sind die Abklärung des Sachverhalts und die Schätzung der Kosten regelmässig mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Vielfach lässt sich kaum mehr zuverlässig feststellen, was ein Steuerpflichtiger für Arbeiten hat ausführen lassen und in welchem Zeitpunkt. Wegen der Entwicklung der Baukosten ist es aber von Bedeutung, zu wissen, wann bestimmte Arbeiten ausgeführt worden sind. Die Kantonale Rekurskommission bemüht sich in jedem Falle durch einen Augenschein und durch Beizug von Sachverständigen, die Verhältnisse möglichst genau abzuklären und eine den Gegebenheiten entsprechende Kostenschätzung vorzunehmen.

Was den Militärpflichtersatz anbetrifft, bestätigte sich erneut unsere Feststellung, dass in der Mehrzahl der Fälle nicht über die zahlenmässige Einschätzung zu befinden ist, sondern darüber, ob ein Ersatzpflichtiger wegen Schädigung seiner Gesundheit durch Militärdienst Anspruch auf Ersatzbefreiung hat. Diese Fragen werden regelmässig auf Grund einlässlicher medizinischer Gutachten beurteilt.

Trotzdem das geltende Steuergesetz nun seit 18 Jahren in Kraft steht, sind immer noch in beträchtlichem Masse grundsätzliche Fragen der Auslegung bestimmter Vorschriften zu beurteilen, namentlich auch von Vorschriften, die seit Inkrafttreten des Gesetzes unverändert geblieben sind. Wie üblich sind die grundlegenden Entscheide in der Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen veröffentlicht worden. Ausserdem hat auch die «Neue Steuerpraxis» zahlreiche Entscheide abgedruckt.

II. Personelles

Auf Ende der vierjährigen Amtsperiode haben die Herren Nationalrat E. Giroud, 1. Vizepräsident, und Grossrat J. Mathys wegen anderweitiger grosser Inanspruchnahme ihren Rücktritt als Mitglieder der Kantonalen Rekurskommission erklärt.

Herr Nationalrat Giroud, Vizepräsident des SMUV, hat der Kommission seit 1952 angehört. Er hat nament-

lich wegen seiner Vertrautheit mit den jurassischen Verhältnissen und seines guten Einblicks in das Wirtschaftsleben im Kanton sehr wertvolle Dienste geleistet. Herr Grossrat Mathys, Direktor der Obergeraargau-Jura-Bahnen, ist 1957 in die Kommission gewählt worden, der er seither seine vielseitigen Kenntnisse zur Verfügung stellte. Die Kantonale Rekurskommission dankt beiden Herren auch hier für ihre wertvolle Mitarbeit und gleichzeitig für die gute und verständnisvolle Zusammenarbeit.

Der Grosse Rat hat mit Amtsantritt auf den 1. Juni den Präsidenten und die Mitglieder wiedergewählt, die sich für die weitere Mitarbeit zur Verfügung stellten. An Stelle des ausscheidenden Herrn Nationalrat Giroud wurde Herr H. Glauser, bisher II. Vizepräsident, zum I. Vizepräsidenten ernannt. Als II. Vizepräsidenten und zugleich als neues Mitglied wählte der Grosse Rat Herrn Grossrat K. Zingg, Bern, und als neues Mitglied aus dem Jura Herrn Rodolphe Wittwer, Reconvilier. Wiedergewählt wurden ebenfalls die Ersatzmänner. An Stelle des zurücktretenden Herrn Fürsprecher Dr. H. Feldmann, dessen Mitarbeit hier ebenfalls bestens verdankt wird, trat Herr Fürsprecher R. Jacobi, Bern.

Auf Ende Februar 1962 ist Fräulein M. Maumary in den Ruhestand getreten, die 1919 in den Dienst der Kantonalen Rekurskommission getreten ist und dieser demnach während über 40 Jahren gedient hat. Fräulein Maumary hat die recht wechselvolle Entwicklung der Kantonalen Rekurskommission miterlebt und ihre mannigfachen und verantwortungsvollen Aufgaben stets getreu und mit grösster Gewissenhaftigkeit erfüllt. Wir danken Fräulein Maumary für ihre vorbildliche Arbeit und Pflichterfüllung und auch für ihr Wohlwollen und die Hilfsbereitschaft, die sie allen Mitarbeitern entgegenbrachte. An ihre Stelle trat auf 1. März Frau R. Dickenstein.

III. Geschäftslast

Die Eingänge hielten sich ungefähr in gleicher Höhe wie im Vorjahr. Da die Grosszahl der neuen Geschäfte (Rekurse betreffend die Veranlagungsperiode 1961/62) erst gegen Jahresende eingegangen ist, hat sich die Zahl der am 31. Dezember hängigen Geschäfte gegenüber dem 1. Januar etwas erhöht.

IV. Entscheide und Beschwerden

Im Berichtsjahr sind 407 Geschäfte behandelt worden. 90 Rekurse oder Beschwerden wurden vollständig, 147

teilweise gutgeheissen, 135 dagegen abgewiesen. 27 Rekurse oder Beschwerden konnten wegen Rückzugs abgeschrieben werden, und in 6 Fällen war festzustellen, dass keine Wehrsteuerbeschwerden vorlagen, trotzdem sie der Kommission als solche überwiesen worden waren. 2 Rekurse sind von der Kantonalen Steuerverwaltung administrativ erledigt worden.

Das *Verwaltungsgericht* hat insgesamt 25 Beschwerden gegen Entscheide der Kantonalen Rekurskommission beurteilt, 9 der im Vorjahresbericht als noch unerledigt angeführten zehn Beschwerden aus dem Jahre 1961 hat es abgewiesen und 1 gutgeheissen. Gegen Entscheide des Jahres 1962 sind 34 Beschwerden an das Verwaltungsgericht eingereicht worden. Davon wurden 6 abgewiesen, 5 teilweise und 1 vollständig gutgeheissen. 1 Beschwerde wurde durch Rückzug erledigt und auf 2 ist das Gericht nicht eingetreten. 19 Beschwerden sind zur Zeit der Abfassung dieses Berichts noch hängig.

Das *Bundesgericht* hat 1 der im Vorjahresbericht als noch unerledigt angeführten beiden Beschwerden abgewiesen. Die Anhandnahme der andern hat es wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht. Der Vorschuss ist nicht geleistet worden, weshalb die Beschwerde dahingefallen ist. Im Jahre 1962 sind 7 neue Beschwerden eingereicht worden. Davon wurde 1 wegen Rückzugs abgeschrieben und 5 wurden abgewiesen. In 1 Falle steht der Entscheid noch aus.

V. Sitzungen

Die Kantonale Rekurskommission hat im Berichtsjahr 6 Sitzungen abgehalten und 381 Geschäfte beurteilt. 24 Rekurse und Beschwerden wurden vom Präsidenten als Einzelrichter entschieden.

Bern, den 13. März 1963.

Für die Kantonale Rekurskommission

Der Präsident:

Gruber

Der I. Sekretär:

Wildbolz

III. Geschäftslast 1962

Steuerarten	Vortrag vom Vorjahr	Neu- eingang	Total	Beurteilt 1962	Abge- schrieben	Total	Ausstand auf 31. Dez. 1962
I. Kantonale Abgaben:							
Einkommen- und Vermögen- steuer der natürlichen Per- sonen							
1957/58.	4		4	3		3	1
1959/60.	139	15	154	142	1	143	11
1961/62.	1	208	209	52		52	157
Steuern der juristischen Per- sonen							
1959/60.	2		2	2		2	—
1961/62.	—	5	5	1	—	1	4
Vermögensgewinnsteuern							
1956		1	1	1		1	—
1957		2	2	1		1	1
1958	1	3	4	2		2	2
1959	18	6	24	15		15	9
1960	11	33	44	22		22	22
1961	1	16	17	2	1	3	14
1962		2	2	1		1	1
Amtliche Werte							
Berichtigungen							
für 1959	1	3	4				4
1961	6	—	6	5		5	1
1963	1	1	2	2		2	—
Widerhandlungen	2	5	7	4		4	3
Gesuch um neues Recht . . .	—	1	1	1		1	—
II. Eidgenössische Abgaben:							
Wehrsteuer							
VIII. Periode	1		1	1		1	—
IX. Periode	2	1	3	1		1	2
X. Periode	92	14	106	96		96	10
XI. Periode		122	122	31		31	91
Wehrsteuerwiderhandlungen .	1	2	3	2		2	1
Militärpflichtersatz 1960 . . .	12	—	12	12		12	—
1961		13	13	6		6	7
	295	453	748	405	2	407	341

